

Ausgaben in verschiedensten Ländern Europas erschienen; die letzte Ausgabe stammt aus dem Jahre 1892 (*Mathiae Casimiri Sarbiewski Poemata omnia, Staraviesiae MDCCCXII*). Noch in neuester Zeit werden seine dichterischen Werke in schulgemäßen Bearbeitungen mehrfach neu gedruckt, da sie neben klassischen Meisterdichtern in den Mittelschulen mit Gymnasialbildung gelesen werden, und zwar nicht bloß im Heimatlande des Dichters, sondern auch anderwärts, besonders in England, Belgien und Ungarn. Es ist bemerkenswert, daß die erste Biographie dieses berühmten polnisch-lateinischen Dichters gerade ein deutscher Gelehrter verfaßt hat (Lebrecht Gotthelf Langbein, *Commentatio de Mathiae Casimiri Sarbievii vita studiis et scriptis, Dresdae 1753*), dem in neuerer Zeit ein ebenfalls deutscher Jesuit gefolgt ist (J. B. Diel, *Matthias Casimir Sarbiewski, der Vorgänger Balde's*, in „*Stimmen aus Maria-Laach*“, Bd. 4, Jahrg. 1873), während beide genannten Dichter von Weichselmann verglichen wurden (Jakob Balde und Sarbiewski, im Programm des Lai-bacher Gymnasiums vom Jahre 1864). Inwieweit Sarbiewski an der Reform der Brevierhymnen durch Urban VIII. beteiligt gewesen ist, ist vom Unterfertigten in einer besonderen Abhandlung erörtert worden (X. Maciej Kazimierz Sarbiewski a reforma hymnów brewjarzowych za czasów papieża Urbana VIII. Poznań 1927). Neuerdings sind handschriftliche Vorträge entdeckt worden, die Sarbiewski als Theologieprofessor an der Akademie zu Wilno gehalten hat. Daß übrigens das Interesse am dichterischen Schaffen Sarbiewskis auch in deutschen Ländern nicht ganz erloschen ist, davon zeugt die in Kriegsjahren erschienene Abhandlung Ferdinand Maria Muellers (*De Mathia Casimiro Sarbievio Horatii imitatore, Monachii 1917*). Darum sollte vor allem in katholischen Bildungsanstalten gerade diesem hervorragenden christlich-lateinischen Dichter, dem selbst Hugo Grotius sich nicht scheute, folgendes Lob zu spenden: „*Non solum aequavit, sed interdum superavit Flaccum*“, neben den gebräuchlichen Klassikern der gebührende Platz im lateinischen Unterricht eingeräumt werden.

Bezüglich der Münchener „*Societas Latina*“ ist zu bemerken, daß auch in Polen eine Vereinigung mit ähnlichen Zielen im Werden begriffen ist und in dem um die Wissenschaft hochverdienten, weit über die Grenzen seines Heimatlandes rühmlichst bekannten Philologen Prof. Dr Thaddäus Zieliński einen eifrigen Förderer hat.

Posen.

Privatdozent Dr phil. Bron. Gladysz.

(Druckfehler-Berichtigung.) Im 1. Hefte dieses Jahrganges der Quartalschrift, S. 47, oben, ist durch Verhebung einer korrigierten Druckzeile die Stelle der *Summa theologica II—II*, q. 83,

art. 11 ad 3 (nicht: ad 1) verstümmelt worden. Es soll heißen: „Die Seelen des Fegfeuers stehen nicht weniger über uns als die Seligen des Himmels. Nun beten aber die armen Seelen nicht für uns. Also beten auch die Seligen des Himmels nicht für uns.“

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

Nummern 1, 2 und 3 der A. A. S. bringen hauptsächlich Anordnungen für das Jubiläum. Darüber vgl. das Referat über die Ablässe und die „Kirchlichen Zeiträume“ in diesem Heft.

Aus dem sonstigen Inhalt sei hervorgehoben:

(Feier der Messe zu Ehren des heiligen Stifters oder der heiligen Stifterin einer Kongregation.) Der Ritenkongregation lag die Anfrage vor:

Können im Sinne der neuen Rubriken des römischen Breviers die Messen vom heiligen Stifter oder der heiligen Stifterin einer beliebigen Kongregation oder eines beliebigen Institutes, das nicht zur Rezitation des Offiziums verpflichtet ist, mit den gleichen liturgischen Vorrechten gefeiert werden wie die Messen aller jener Heiligen, die von einer Kongregation mit Verpflichtung zum Offizium unter Ritus duplex 1. cl. mit gewöhnlicher Oktav gefeiert werden?

Die Antwort lautete: *Affirmative.* (Dekret vom 23. Dezember 1932.)

Der Sinn dürfte folgender sein: Es gibt Kongregationen, die kein eigenes Ordensoffizium haben und hinsichtlich der Messe an das Diözesandirektorium gebunden sind. Alle diese haben jetzt das Privilieum, ihren heiligen Ordensstifter oder ihre heilige Ordensstifterin als festum duplex 1. cl. cum octava communi zu feiern. (A. A. S. XXV, 41.)

(Bücherverbot.) Das S. Officium hat mit Dekret vom 27. Jänner 1933 das Buch von Ernesto Bonaiuti, *La Chiesa Romana*. Milano, Gilardi e Noto, 1933, auf den Index gesetzt.

(A. A. S. XXV, 36.)

(Aufhebung einer weiblichen Ordensgenossenschaft.) Ein Dekret des S. Officium vom 1. Februar 1933 veröffentlicht die schon vor drei Jahren beschlossene Aufhebung einer weiblichen Ordensgenossenschaft, die in der Stadt San Piero in Bagno (Diözese Borgo San Sepolcro in der Kirchenprovinz Florenz) unter dem Titel „Missionarie adoratrici e riparatrici del Sacro Cuore Eucaristico di Gesù“ (Missionarinnen von der Anbetung und Sühne für das Eucharistische Herz Jesu) bestand, wegen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der obersten Kirchenbehörde. (A. A. S. XXV, 36 s.)